

GR_GERICHTE S 2023 15 vom 4. Juli 2023

GR Gerichte, 2023-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2023 15

FR: GR_GERICHTE S 2023 15 du 4 juillet 2023

IT: GR_GERICHTE S 2023 15 del 4 luglio 2023

Regeste

Teilung Austrittsleistung der BV nach Ehescheidung | berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

A._____ (geboren am I._____ 1968) und B._____ (geboren am J._____ 1960) heirateten am P._____ 2010. Am 7. Juni 2022 reichten sie beim Regionalgericht K._____ ein gemeinsames Begehren auf Scheidung ein. Mit Entscheid vom 15. Dezember 2022 wurde die am P._____ 2010 geschlossene Ehe geschieden. Weiter wurde davon Vormerk genommen, dass die Ehegatten eine hälftige Teilung der während der Ehe geäuften Austrittsguthaben aus der beruflichen Vorsorge vereinbart haben. Als Stichtag gelte der 7. Juni 2022. Nach Eintritt der Rechtskraft würden die Akten zwecks Festlegung der Höhe der zu teilenden Austrittsguthaben aus der beruflichen Vorsorge dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden überwiesen. Letzteres mit der Begründung, dass die Höhe der zu teilenden Austrittsguthaben – insbesondere auf Seiten des Ehemannes – unklar sei.

E. 2

Gestützt auf Art. 281 Abs. 3 ZPO und Dispositivziffer 3b des Entscheides vom 15. Dezember 2022 überwies das Regionalgericht K._____ mit Schreiben vom 14. Februar 2023 die Streitsache betreffend Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge nach Ehescheidung an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden als zuständiges Sozialversicherungsgericht zur Festlegung der Höhe der zu teilenden Austrittsguthaben aus der beruflichen Vorsorge nach Ehescheidung und zum Vollzug der Teilung.

E. 3

Die zuständige Instruktionsrichterin holte am 16. bzw. 22. Februar 2023 Auskünfte bei der Zentralstelle 2. Säule ein, welche Vorsorgeeinrichtungen über (während der Ehe geäuftete) Vorsorgeguthaben oder Freizügigkeitskonten von A._____ (AHV- Versichertennummer: Z.1._____/Z.2._____) und B._____ (AHV-
- 4 - Versichertennummer: Z.3._____/Z.4._____) verfügen oder verfügen könnten.

E. 4

Aufgrund der in Kopie erhaltenen Schreiben der Instruktionsrichterin vom 16. und 22. Februar 2023 reichte die Rechtsvertreterin von A._____ am 27. Februar 2023 die ihr dazu zu Verfügung stehenden Unterlagen des Verfahrens vor dem Regionalgericht K._____ ein.

E. 4.1

B._____ verfügt gemäss dem Entscheid des Regionalgerichts K._____ vom 15. Dezember 2022 per 31. Dezember 2021 über ein Vorsorgeguthaben von CHF 13'995.80 bei der

G._____, worüber auch eine Durchführbarkeitsbescheinigung vom 14. Juli 2022 vorliegt (Korrespondenz-act. F5 und Rg-act. IX/4/4.2 f.). Aus den Akten geht weiter hervor, dass B._____ vom 1. September 2009 bis 31. Januar 2019 bei der N._____ versichert war. Die Freizügigkeitsleistung per Heirat am P._____ 2010 betrug gemäss deren Schreiben vom 4. Oktober 2022 im Verfahren vor dem Regionalgericht K._____ CHF 5'115.20 (Rg-act. IX/5/5.2). Mit Valuta 31. Januar 2019 wurde seine Freizügigkeitsleistung in der Höhe von CHF 92'912.65 auf ein Freizügigkeitskonto bei der C._____ in O._____ transferiert (Rg-act. IX./5/5.2 und IX./7/7.2). Die C._____ konnte mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 die Durchführbarkeit der Aufteilung nicht bestätigen. Per Valuta 28. Dezember 2020 wurde die Freizügigkeitsleistung in der Höhe von CHF 93'036.31 infolge "Alter/vorzeitige Pensionierung" an B._____ ausbezahlt und das Konto dabei saldiert. Dem Schreiben beigelegt war ein von B._____ am 24. November 2020 unterzeichneter Auszahlungsantrag, auf dem er als Zivilstand "celibe/nubile" (Anm. des Gerichts: "ledig") angab. Die Unterschrift der Ehefrau fehlt (Rg-act. IX./7/7.2). Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung erfolgte am 28. Dezember 2020 – angesichts der erst am 7. Juni 2022 eingereichten Scheidungsklage – ohne Zustimmung der Ehefrau. Weiter konnte die C._____ die Höhe der Leistung bei Heirat am P._____ 2010 oder deren Aufzinsung bis am 7. Juni 2022 nicht angeben. Dem Schreiben der C._____ vom 7. Oktober 2022 lag auch die Austrittsabrechnung der N._____ vom 10. Januar 2019 bei. Weiter ergibt

- 8 - sich daraus, dass bei den persönlichen Angaben von B._____ als Zivilstand per 31. Januar 2019 noch explizit "sposato" (Anm. des Gerichts: "verheiratet") angegeben war (Rg-act. IX./7/7.2).

E. 4.2

Weder die C._____ noch B._____, liessen sich innert der am 9. März 2023 angesetzten Frist bis am 30. März 2023 zum angekündigten Einbezug des von der N._____ im Januar 2019 an die C._____ O._____ überwiesenen Vorsorgeguthabens im Betrag von CHF 93'036.31 inkl. Zins per 28. Dezember 2020 vernehmen.

E. 4.3

Zinst man das im Zeitpunkt der Heirat am P._____ 2010 bei der N._____ ausgewiesene Vorsorgeguthaben nach Massgabe von Art. 8a der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV; SR 831.425) per 7. Juni 2022 auf, resultiert daraus ein Betrag von CHF 6'013.10.

E. 4.4

Für die Saldoberechnung zwischen den geschiedenen Ehegatten ergeben sich somit für B._____ aufgrund der vorgenommenen Sachverhaltsabklärungen – unter Einbezug der Akten des Scheidungsverfahrens vor dem Regionalgericht K._____ – die folgenden Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsguthaben (siehe Auskunft der Zentralstelle 2. Säule vom 23. Februar 2023 [Korrespondenz.-act. F5] und Rg-act. IX/4/4.2 f., IX/5/5.2 und IX/7/7.2): Guthaben per 7. Juni 2022 bei G._____, T._____: CHF 13'995.80 Guthaben per 28. Dezember 2020 bei der C._____, O._____: CHF 93'036.30 Total: CHF 107'032.10 Abzüglich im Zeitpunkt der Heirat am P._____ 2010 bei der N._____ vorhandenes - und zusammen mit dem dort während der Ehe geäufteten Vorsorgeguthaben per 31. Januar 2019 an die C._____ übertragenes (insgesamt CHF 92'912.65) - - CHF 6'013.10

- 9 - Vorsorgeguthaben von CHF 5'115.20, aufgezinst nach Massgabe von Art. 8a FZV per 7. Juni 2022: Zu teilender Vorsorgebetrag B._____: CHF 101'019.-- 5. Nach Ermittlung der gegenseitigen Ansprüche gemäss hälftiger Teilungsvorschrift im rechtskräftigen Entscheid des Regionalgerichts K.____ vom 15. Dezember 2022 (Dispositivziffer 3a) und Verrechnung derselben, ergibt sich folgendes Ergebnis: Anspruch von A.____ (1/2 von CHF 101'019.--): CHF 50'509.50 Anspruch von B.____ (1/2 von CHF 12'889.85) CHF 6'444.95 Saldo zugunsten von A.____: CHF 44'064.55 6. Die der ausgleichsberechtigten Partei zustehende Austrittsleistung ist gemäss BGE 129 V 251 E.3 und 4 (vgl. auch die BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 98 vom 30. April 2007, Rz. 578 und Urteile des Bundesgerichts 9C_149/2017 vom 10. Oktober 2017 E.5.1 ff. sowie 9C_350/2016 vom 4. Mai 2017 E.8 und Dispositivziffer 1) ab Anspruchsdatum bis zum Zeitpunkt der Überweisung mit dem gesetzlichen Mindestzinssatz gemäss Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1; ab 1. Januar 2017: 1 %) oder einem allenfalls höheren reglementarischen Zinssatz zu verzinsen. Der massgebende Stichtag ist der Tag, an welchem die Scheidungsklage eingereicht worden ist, vorliegend also der 7. Juni 2022 (vgl. Art. 122 ZGB und Art. 22a Abs. 1 FZG). Die erwähnten Zinssätze gelten bis zum Ablauf der Zahlungsfrist, das heisst bis 30 Tage nach dem Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils des Verwaltungsgerichts, beziehungsweise bei einem Weiterzug bis zum Tag der Ausfällung des Entscheids des Bundesgerichts (BGE 129 V 251 E.4.2.2). Danach wäre ein Verzugszins von 2 % zu bezahlen (1 % + 1 %, vgl. Art. 7 FZV i.V.m. Art. 12 lit. j BVV 2).

- 10 -

E. 5

Am 9. März 2023 forderte die Instruktionsrichterin A.____ und B.____ zur Stellungnahme zu den eingegangenen Akten des Regionalgerichts sowie der bei der Zentralstelle 2. Säule eingeholten Auskunft vom 23. Februar 2023 auf. Zugleich wurde die C.____ zum Verfahren beigelegt und ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass ohne Gegenbericht davon ausgegangen werde, dass bei der Festlegung der Höhe der zu teilenden Austrittsleistungen der auf einem Freizügigkeitskonto der C.____ gelegene und am 28. Dezember 2020 an B.____ ausbezahlte Betrag von CHF 93'036.31 zu berücksichtigen sei.

E. 6

Nachdem sich die Parteien dazu innert Frist nicht vernehmen liessen, teilte die Instruktionsrichterin mit Schreiben 17. Mai 2023 die in Aussicht genommene Ermittlung der zu teilenden Vorsorgeguthaben sowie deren Teilung mit, welche wiederum auch ein Guthaben von B.____ gegenüber der C.____ im Betrag von CHF 93'036.30 berücksichtigt. Weil der zu Gunsten von A.____ ermittelte Saldo im Betrag von CHF 44'064.55 aufgrund der bei den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen ausgewiesenen Guthaben nur mittels Anweisung an die C.____ gedeckt werden könne, werde eine solche in Aussicht genommen. A.____ wurde aufgefordert, die genauen Zahlungskordinaten (IBAN, Clearing-Nr.) für die in Aussicht genommene Überweisung anzugeben. Schliesslich wurden noch die D.____, die E.____, die G.____ und die Stiftung H.____ als

- 5 - Verfahrensbeteiligte zur Stellungnahme eingeladen bzw. beigelegt. Abschliessend wurde darauf hingewiesen, dass ohne Gegenbericht davon ausgegangen werde, dass die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Teilung akzeptiert werde.

E. 7

Eine Anweisung an die G._____ vermöchte den A._____ zustehenden Betrag von CHF 44'064.55 an den Vorsorgeleistungen von B._____ nicht zu decken. Anders hingegen – wie im Schreiben vom 17. Mai 2023 von der Instruktionsrichterin in Aussicht genommen – eine entsprechende Anweisung an die C._____. Weder die C._____ noch B._____ wandten sich – innert der mit Schreiben vom 17. Mai 2023 bis am 9. Juni 2023 angesetzten Frist – gegen die (unpräjudiziell) in Aussicht genommene Regelung des Vorsorgeausgleichs zwischen A._____ und B._____ mittels Anweisung der C._____ zur Überweisung eines Betrages von CHF 44'064.55 an eine noch von A._____ zu bezeichnende Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung. Namentlich wurde im vorliegend Verfahren nicht (fristgerecht) geltend gemacht, dass eine solche Anweisung nicht möglich oder unzulässig sei und dies ist angesichts der in der vorstehenden Erwägung 4.1 dargelegten Umstände und der massgeblichen Rechtslage bzw. der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dazu auch nicht ersichtlich (vgl. BGE 135 V 232 E.2.1 ff. und 133 V 205 E.4.3 ff.; Urteile des Bundesgerichts 9C_137/2012 vom 5. April 2012 E.4.3, 9C_675/2011 vom 28. März 2012 E.3 9C_153/2010 vom 1. September 2010 E.1.1 sowie insbesondere auch Art. 5 Abs. 2 FZG und Art. 16 Abs. 3 FZV).

E. 8

A._____ gab mit Schreiben vom 20. Juni 2023 als Zahlungskoodinaten die E._____ (IBAN: Z.5._____; Vertrags-Nr.: Z.6._____, Q._____) an, wo sie per 7. Juni 2022 bereits Vorsorgeguthaben aufwies (vgl. dazu BGE 129 V 245 E.4).

E. 9

Somit ergibt sich, dass die C._____ innert 30 Tagen seit Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu Lasten von B._____ [R._____], geboren am J._____ 1960 [AHV-Versichertenummer: Z.3._____/Z.4._____] den Betrag von CHF 44'064.55, nebst dem BVG-Mindestzins von 1 % oder einem allenfalls höheren reglementarischen Zinssatz seit dem 7. Juni 2022

- 11 - bis zum Überweisungszeitpunkt, an die E._____ (IBAN Nr. Z.5._____) zugunsten von A._____, geboren am I._____ 1968 (AHV- Versichertenummer: Z.1._____/Z.2._____; Vertragsnummer: Z.6._____, Q._____), zu überweisen hat.

E. 10

Das Gerichtsverfahren ist nach Art. 25 FZG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BVG kostenlos und es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.